(ID: 3294)

Spezial-Synopse

Beschluss über die Gewährung einer Zusatzsubvention zugunsten des ARA-Zweckverbandes Chandoline (ASEC) in Sitten für die Erweiterung seiner Anlage

Entwurf des Staatsrates 21.08.2024	Entwurf der Kommission BV
Beschluss über die Gewährung einer Zusatzsubvention zugunsten des ARA-Zweckverbandes Chandoline (ASEC) in Sitten für die Erweiterung seiner Anlage	
Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen das Gesuch des ARA-Zweckverbandes Chandoline (ASEC) in Sitten vom 6 Juli 2023; eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung; eingesehen den Artikel 16 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995; eingesehen die Entscheide des Grossen Rates vom 15. November 2012 und 19. Juni 2019 betreffend die Gewährung von Zuschüssen an den ARA-Zweckverband Chandoline ASEC in Sitten für die Erweiterung der ARA; eingesehen den Artikel 18 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG); auf Antrag des Staatsrates, *beschliesst:*	
I.	
Art. 1 [1] Die Erweiterung und Sanierung der ARA Chandoline (ASEC) in Sitten wird als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet.	
Art. 2	

Entwurf des Staatsrates 21.08.2024	Entwurf der Kommission BV
[1] Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 35,94 Prozent an den Kostenüberschreitungen beim Bau der zweiten Etappe der ARA, die das Abwasser der Gemeinde Ayent aufnehmen und behandeln sowie die biologische Behandlung sanieren soll, um die Behandlung von Stickstoff und Phosphor durch das Hybrid-Fliessbettverfahren und Endfilter für das behandelte Wasser zu ermöglichen. [2] Die zusätzlichen, subventionierbaren Kosten belaufen sich auf 5'875'491 Franken inkl. MWST, die zusätzliche kantonale Subvention beträgt maximal 2'111'554 Franken inkl. MWST. [3] Die Subvention wird als Abgeltung geleistet, je nach verfügbaren Finanzmitteln, frühestens aber zu den folgenden Terminen: a) 1. September 2025: 350'000 Franken; b) 1. September 2026: 500'000 Franken; c) 1. September 2027: 750'000 Franken; d) 1. September 2028: der Restbetrag bis maximal 511'554 Franken.	
Art. 3 [1] Die in diesem Beschluss vorgesehenen Anlagen sind mindestens während 30 Jahren zu betreiben. [2] Bei einer kürzeren Betriebsdauer wird die zeitanteilige Rückerstattung der Abgeltungen mit Zinsen verlangt, die ab Auszahlung der Abgeltung laufen.	
Art. 4 [1] Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird der Staatsrat, beziehungsweise das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, beauftragt.	
II.	
Keine Fremdänderungen.	

Entwurf des Staatsrates 21.08.2024	Entwurf der Kommission BV
III.	
Keine Fremdaufhebungen.	
IV.	
Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro	